

Geschäftsordnung des CSD Magdeburg e.V.

Artikel 1 Geschäfts- und Wahlordnung für die Mitgliederversammlung

§ 1 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung inhaltlich vor und organisiert ihre Durchführung.
2. Der Vorstand beauftragt eine Tagungsleitung mit der organisatorischen Durchführung der Mitgliederversammlung (Gesprächsleitung, Einhaltung der Tagesordnung, Protokollführung, organisatorisch-technischer Rahmen u. ä.). Die Tagungsleitung wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Ergänzungen bzw. Änderungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Mitgliederversammlung einzubringen. Anträge, die von mindestens einem Drittel der Anwesenden unterstützt werden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Daraufhin wird die Tagesordnung beschlossen.
4. Auf der Mitgliederversammlung erfolgen die Rechenschaftslegung des Vorstands, der Finanzbericht, die Weitergabe von den Verein betreffenden Informationen einschließlich der Finanzplanung für das laufende Jahr sowie sofern nötig, Wahlen des Vorstands sowie inhaltliche Arbeit. Der Finanzbericht ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden. Den einzelnen Positionen sind die Werte des Vorjahres beiseite zu stellen.
5. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss der Anwesenden kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Von der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Protokollführung und der Tagungsleitung zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Mitglieder des CSD Magdeburg e.V. genießen grundsätzlich Rede-, Antrags- und Stimmrecht, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gäste sind redeberechtigt, sofern nichts anderes beschlossen wurde.
8. Beschlussanträge sollen der Tagungsleitung zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und derselben zur Kenntnisnahme zugänglich sein.

9. Nach Aufruf eines Beschlussantrages durch die Tagungsleitung muss Gelegenheit zu Nachfragen und kurzer Debatte eingeräumt werden. Liegen mehrere Anträge zu einem Sachverhalt vor, wird zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt. Alternativabstimmungen sind möglich. Beschlussfassung erfolgt durch Stimmkarte.
10. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Hände angezeigt und genießen Vorrang vor inhaltlicher Diskussion. Sie werden nach einer Begründungs- und einer Gegenrede unmittelbar zur Abstimmung gebracht.
11. Anträge zur Geschäftsordnung umfassen solche auf:
 - a. Einhaltung der Tagesordnung,
 - b. Schließung der Redeliste,
 - c. Abschluss der Debatte und Beschlussfassung,
 - d. Vertagung eines Sachverhaltes,
 - e. Nichtbefassung,
 - f. Unterbrechung der Sitzung,
 - g. Ausschluss bzw. Wiederzulassung der Öffentlichkeit.
12. Bei Anträgen auf Schließung der Redeliste bzw. auf Schluss der Debatte muss die Redeliste vor der Abstimmung noch bekanntgegeben werden.

§ 2

Wahlordnung der Wahl zum Vorstand

1. Für die Leitung der Wahl zum Vorstand beauftragt dieser eine Wahlleitung, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden muss. Die Wahlleitung nimmt die Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge entgegen und überprüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten (Mitgliedschaft im CSD Magdeburg e.V., Beitragszahlung u. ä.).
2. Die Wahlleitung gibt die Vorschläge der Mitgliederversammlung bekannt, befragt jede Vorgeschlagene und jeden Vorgeschlagenen nach deren bzw. dessen Bereitschaft zur Kandidatur und gibt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten die Möglichkeit, sich kurz vorzustellen.
3. Die Wahlleitung ermittelt die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.
4. Können nicht alle Plätze des Vorstandes besetzt werden, so schließt sich ein weiterer Wahlgang an.

§ 3

Entlastung des Vorstands

Die Mitgliederversammlung hat den Vorstand am Ende seiner Amtszeit zu entlasten. Eine Entlastung ist ausgeschlossen, soweit der Vorstand in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise dem Verein wirtschaftlich geschadet hat.

§ 4 Kassenprüfer und Kassenprüfung

1. Im CSD Magdeburg e.V. muss mindestens ein Kassenprüfer tätig sein. Die Kassenprüfer werden im Auftrag der Mitgliederversammlung bestellt und sind allein dieser rechenschaftspflichtig. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Artikel 2 Organisationsstatut

§ 1 Grundsätze und Ziele

Der CSD Magdeburg e. V. ist ein Bürgerrechtsverein. Er arbeitet auf der Grundlage von Programm und Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 2 Verantwortung

1. Der CSD Magdeburg e.V. wird durch den Vorstand sowie die Arbeitsgruppen /Beauftragten vor Ort repräsentiert. Sie geben der Vereinsarbeit Gestalt und machen die Arbeit des Vereins erfahrbar.
2. Der Vorstand wahrt das einheitliche Erscheinungsbild des Vereins nach außen, achtet auf die Einhaltung der satzungsmäßigen Ziele und unterstützt die Arbeitsgruppen/Beauftragten. Diese haben dessen Hinweise bei ihrer Arbeit zu berücksichtigen.

§ 3 Demokratie und Transparenz

1. Ort der Entscheidung sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand. Arbeitsgruppen/Beauftragten organisieren ihre Arbeit in Übereinstimmung mit dem Vorstand eigenverantwortlich, d.h. die Konzepte und Grundlagen insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit sind mit dem Vorstand abzustimmen.
2. Der Vorstand kann seine Mitglieder einmal im Jahr zu einem Klausurtreffen einladen. Auf diesem wird die Arbeit des Vereins perspektivisch abgestimmt und koordiniert.

§ 4 Arbeitsgruppen/Beauftragte

Es können Arbeitsgruppen/Beauftragten, die keine Untergliederungen sind, für spezielle Aufgaben gegründet werden. Vereine, die den CSD Magdeburg e.V. in ihrer Satzung erwähnen oder einen Hinweis auf diesen in ihrem Namen führen, müssen ihre Satzung vom Vorstand genehmigen lassen. Die Satzung muss gewährleisten, dass sich die Arbeitsgruppen/Beauftragten nicht von dessen satzungsgemäßen Zielen und programmatischen Grundlagen entfernen sowie, dass durch das Geschäftsgebahren der Ruf des Vereins nicht beschädigt wird.

§ 5 Projektarbeit/ehrenamtlich tätige Personen

1. Die Arbeitsgruppen/Beauftragten des CSD Magdeburg e.V. arbeiten auf Grundlage der vom Vorstand zu beschließenden Standards für ihren Bereich. Sie stellen sich mit ihrer Konzeption dem Vorstand vor. Arbeitsgruppen sind alle Arbeitszusammenhänge innerhalb des Vereins, die keine satzungsmäßigen Gremien des Vereins sind.
2. Die Außenvertretung des CSD Magdeburg e. V. soll nur durch dessen Mitglieder oder vom Vorstand Beauftragte übernommen werden.

§ 6 Publikationen, einheitliches Erscheinungsbild (Corporate Identity)

Wichtige Publikationen der Arbeitsgruppen/Beauftragten sind aus Gründen der Corporate Identity dem Vorstand vor Veröffentlichung zur Kenntnis zu geben. Der Vorstand achtet auf einzuhaltende technische Standards der Öffentlichkeitsarbeit, die Beachtung von Programm und Beschlüssen des Vereins und unterstützt die Arbeitsgruppen/Beauftragten bei der Herausgabe der Materialien durch fachlichen Rat.

3. Wichtige Publikationen sind all jene, die in Auflagen von über 100 Exemplaren publiziert werden. Beispiele hierfür sind: Plakate, Broschüren oder Bücher sowie Veröffentlichungen im Internet und in anderen elektronischen Medien.
4. Publikationen des Vereins enthalten fakultativ einen Mitgliedsantrag und einen Hinweis auf ein Spendenkonto, ggf. einer Arbeitsgruppe/Projekts oder des CSD Magdeburg e.V.

§ 7
Laufende Geschäfte

Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte erfolgt durch den Vorstand, der nur gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig ist.

Artikel 3
Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung ist Anlage zur Satzung. Änderungen bedürfen der satzungsändernden Mehrheit.

Magdeburg, 07.03.2015
CSD Magdeburg e. V.